

StA

Stadtarchiv
Innsbruck

A-3488

Stadtmagistrat Innsbruck

63-
→

ie Codesstrafe.

Ein Vortrag

gehalten in der Versammlung des konstitutionellen Vereins
zu Innsbruck am 13. Juli 1869.

Von

Dr. August Geyer,

o. ö. Universitäts-Professor.

Innsbruck.

Druck und Verlag von F. J. Gahner.

1869.

W. H.! Wenn es zu jeder Zeit ein Gegenstand genannt werden muß, wohl werth der ernstlichen und gewissenhaften Erwägung eines Bürgers der Staatsgemeinde welchem Stande er auch angehören möge, wenn es als eine Pflicht anzusehen ist, sich klar zu machen, ob es des 19. Jahrhunderts würdig sei, die Gerechtigkeit mit dem Strang des Hängers und dem Beil des Scharfrichters zu bewaffnen: so tritt diese ernste und bedeutsame Frage gerade jetzt mit eindringlicher Mahnung an uns heran, jetzt da allem Anscheine nach in wenigen Monaten die entscheidenden Würfel über unser neues zukünftiges Strafgesetzbuch fallen werden. Wie Ihnen wohl bekannt ist, gieng vor Kurzem von der Hauptstadt Oberösterreichs eine Anregung aus, welche auf Abschaffung der Todesstrafe hinielt, und ich habe es für meine Pflicht gehalten, einer solchen Aufforderung entsprechend auch die Bewohner dieser Stadt in einer öffentlichen Ansprache hinzuweisen auf diese Gelegenheit, Zeugniß abzulegen für die heilige Sache der Gerechtigkeit.

Ja in der That, für eine Forderung der Gerechtigkeit sehe ich die Abschaffung der Todesstrafe an. Nicht unbestimmte, mit dem Bedürfniß des Augenblicks wechselnde Gründe der Zweckmäßigkeit, des Nutzens, der sogenannten Billigkeit, mag ich hier in erster Reihe vorführen. Nutzen, Zweckmäßigkeit, Billigkeit, welche gern sich vorlaut zuerst herandrängen auf dem Markt des Lebens, sie mögen hier bescheiden zurücktreten, den ersten Platz einräumend der hehren Gerechtigkeit selbst. Wenn es mir gelingen sollte, Ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Beseitigung der Todesstrafe ein Gebot der Gerechtigkeit sei, so würde ich mir Glück wünschen, ob dieses neuen Beitrages zu dem Sieg der guten Sache, der ein sicherer und vollständiger Triumph sein wird, sobald jene erwähnte

Ueberzeugung in allen maßgebenden Kreisen der Bevölkerung durchgedrungen ist. Alles Gewicht liegt auf der Frage: ob die Todesstrafe der Gerechtigkeit widerspreche oder nicht. Spricht die Gerechtigkeit ihr Verdammungsurtheil über jene Strafe aus, so muß sie fallen, wird sie als gerecht befunden, so giebt es keinen Einspruch gegen sie, denn das wahrhaft Gerechte ist zuletzt auch das Nützliche und Zweckmäßige. Und der Sieg des wahrhaft Gerechten wird zugleich ein Sieg des Fortschrittes und der Menschlichkeit sein. Wahre Menschlichkeit und wahre Gerechtigkeit befinden sich stets im Einklang, und die Gegensätze, welche angeblich zwischen beiden bestehen sollen, sie bestehen nur zwischen jenen Herrbildern, die von menschlichen Irrthümern und Leidenschaften erzeugt wurden, zwischen der weichlichen sich und Andere verderbenden Sentimentalität und der entmenschten Härte grausamer Gesetze.

Leicht wäre es mir, mich bloß an Ihr Gefühl zu wenden; leicht könnte ich Ihnen in erschütternden Bildern so manches blutige Drama vorführen, welches verzeichnet ist in den Annalen der Strafrechtspflege. Denn leider nur allzureich sind diese blutgetränkten Jahrbücher an Gräueln, deren Erfindung selbst der überspanntesten Einbildungskraft der Romanschriftsteller Ehre machen würde. Wett-eifernd gleichsam sehen wir den weltlichen und den geistlichen Despotismus des Morgen- und des Abendlandes, den Fanatismus des Aberglaubens und der Kerkerriecherei, die zügellose Verfolgungssucht der Revolution und der Reaction, die erhitzte Leidenschaft der rohen Massen und die kaltblütige Hinterlist feiger Tyrannen — sie alle sehen wir sich hüllend in den Mantel der Gerechtigkeit, Menschenopfer darbringen einem Gözenbilde, ob sie nun selbst an dieses glauben oder solchen Glauben heuchelnd vorschieben. Wir würden auch nicht ohne Trost von solcher Betrachtung menschlicher Verirrungen scheiden; denn es ließe sich an ihrem geschichtlichen Verlauf der Fortschritt der Menschheit nachweisen, nachweisen daß die vielgeschmähte moderne Bildung und Aufklärung Segen und nicht Fluch verdiene; insbesondere würde sich ergeben, wie unsere angeblich dem Materialismus

und dem Nihilismus verfallene Zeit gerade die roh materiellen Anschauungen jener sogenannten „guten, alten Zeit“ immer mehr aus dem Gebiete der Strafrechtspflege vertreibt und an ihre Stelle die richtige Würdigung idealer Gesichtspunkte setzt.

Ohne dieses so reiche Ausbeute gewährende Gebiet zu betreten, gehe ich vielmehr an die Erwägung der entscheidenden Frage: ist es der Gerechtigkeit entsprechend, einen Verbrecher hinzurichten? um dann erst noch von einigen andern Gesichtspunkten aus die Todesstrafe in's Auge zu fassen.

Wenn man heutzutage von der Gerechtigkeit als dem Fundament der Strafrechtspflege spricht, so versteht man unter jenem heiligen Namen nicht jene roh und rein äußerlich abschätzende Vergeltung, die auch mit dem Ausdruck Talion bezeichnet wird und deren Wahlspruch „Gleiches soll mit Gleichem vergolten werden“ ganz buchstäblich zu nehmen ist. Aug' um Auge, Zahn um Zahn, Blut um Blut. Trotz aller poetischen Verklärung, in welcher uns diese Nemesis bei Dichtern entgegentritt, als die „gleichwägende Gerechtigkeit“, die „uns den Becher an die eigenen Lippen setzt, den wir vergiftet“ (Macbeth I. 7.), müssen wir sie für eine Ausgeburt unreifer, sinnlich-leidenschaftlicher Anschauungen erklären. Ihre Grausamkeit, ihre Unausführbarkeit in den allermeisten Fällen ist leicht nachzuweisen. Gleichwohl ist gerade diese sogenannte Talion von jeher ein Hauptargument für die Anhänger der Todesstrafe gewesen. Wer Blut vergossen hat, daß Blut soll wieder vergossen werden! Es giebt keinen anderen gleichen Werth für das Leben, den man an dessen Stelle setzen könnte, darum muß der sein Leben lassen, der es dem Andern genommen hat. So ungefähr sagen die Freunde der Todesstrafe, welche nunmehr fast allgemein zugeben, daß die Todesstrafe sich nur für den einen Fall der absichtlichen mit Ueberlegung ausgeführten Mordtödtung (für den Mord im engeren Sinne) rechtfertigen lasse.

Die Unvergleichlichkeit, Unverletzbarkeit, die „Heiligkeit“, wie wir wohl sagen können, des menschlichen Lebens führt man also

auf diese Weise in's Gefecht; sie nöthige den Staat, meinen jene Gegner, zu seinem Bedauern von diesem äußersten Mittel, der Todesstrafe, Gebrauch zu machen.

Seltzam in der That, daß diejenigen, welche auf die Unverletzlichkeit und Heiligkeit des menschlichen Lebens so großes Gewicht legen, dennoch dem Staate das Recht und die Pflicht zuschreiben, das menschliche Leben zu zerstören. Ihnen möchte ich in's Gedächtniß rufen jenes Wort des unsterblichen Beccaria: „Wenn die Leidenschaften oder die unabweisbare Nothwendigkeit des Krieges den Menschen gelehrt haben das Blut von Menschen zu vergießen, so dürfen wenigstens die Gesetze, deren Aufgabe es ist Milde und Menschlichkeit einzuführen, nicht die Beispiele dieser Barbarei vervielfältigen, Beispiele die um so entsetzlicher sind, als die gesetzliche Tödtung mit feierlichen Zurüstungen und Höflichkeiten verübt wird. Es scheint mir widersinnig zu sein, daß die Gesetze, welche nur der Ausdruck des öffentlichen Willens sind, der die Menschen tödtung verabscheut und bestraft, selbst solche Tödtungen begehen und daß sie, um die Staatsbürger vom Mord abzuschrecken, einen öffentlichen Mord anordnen.“

Was auch dagegen die Anhänger des Schaffotes einwenden mögen, sie können den Vorwurf zuletzt nicht von sich abwehren: daß sie dem Staat eine Handlungsweise zumuthen, welche im Widerspruch steht mit seinen sittlichen Zwecken. Sie muthen ihm zu, sich gleichsam ein Beispiel zu nehmen in dem Vorgehen des Verbrechers, zu morden, wie er gemordet hat. Das ganz unverhüllt gesagt zu haben, ist das einzige Verbießt jenes frivolen französischen Wortes, welches seltsamerweise so gern von ernsthaften und frommen Leuten citirt wird: „Mögen die Herren Mörder den Anfang machen mit der Abschaffung der Todesstrafe!“ Welche erbärmliche schale Witzerei, der wir nur mit Unwillen entgegentreten können, wenn es sich um eine Sache von so bedeutsamem Ernst handelt! Aber recht deutlich ist es damit allerdings ausgesprochen, daß der Staat sich von den Mördern eine Lektion in der Moral solle geben lassen,

daß er bei ihnen in die Schule gehen und — wie ein Schüler hinter dem Meister — hinter ihnen zurückbleiben solle.

Aber lassen wir auch alle diese schweren Bedenken fahren und stellen uns auf den Standpunkt der Gegner — nur zu schnell werden wir da entdecken wie wenig sicher sich auf ihm fußen lasse. Angeblich soll durch die Hinrichtung ein Act der „gleichwägenden Gerechtigkeit“ vollzogen werden. Aber ist dem in Wirklichkeit so? Oder spricht nicht vielleicht aus jener Forderung „Leben um Leben!“ mag sie sich in noch so heilige Gewänder hüllen, die Leidenschaftlichkeit der nicht gleichwägenden Rache, welche sich nur befriedigt fühlt wenn der Feind ein stiller kalter Mann ist?

Um diese Frage der Entscheidung näher zu bringen, möchte ich vorerst aufmerksam machen darauf, daß der Satz selbst, den man uns entgegenhält, sobald man ihn wörtlich nimmt, zu einer Anwendung der Todesstrafe führen würde, vor welcher gewiß die Anhänger dieser Strafe heutzutage zurückschaudern. Wörtlich genommen ist jener Satz: „Leben um Leben“ ein Ausdruck der Anschauung des orientalischen und griechischen Alterthums, nach welcher der rächende Gott oder das vergeltende Schicksal erbarmungslos der That die Wiedervergeltung folgen läßt, auch wenn der Thäter nur geringe oder keine Schuld auf sich geladen hat. Sterben muß der Unglückselige, der durch bloße Unbedachtsamkeit oder durch ein Ungefähr einem Andern den Tod brachte! Denn wer Blut vergossen hat, deß Blut soll wieder vergossen werden.

So nun freilich meint es heutzutage bei uns niemand mehr. Nur den Mörder heißt es soll die Todesstrafe treffen, der nicht bloß aus Unbedachtsamkeit, auch nicht bloß in jäher Aufwallung, sondern mit kaltblütiger Besonnenheit ein Menschenleben vernichtet hat. Wenn aber dieß die Meinung ist, so betritt man damit das Gebiet der Innerlichkeit und erklärt selbst die rein äußerliche Abschätzung für ganz unzutreffend. Die Gegner selbst wählen sich somit den Kampfplatz, auf welchem sie nothwendigerweise unterliegen müssen.

Ghe wir ihnen aber dahin folgen, verweilen wir noch einen Augenblick auf dem Gebiet jener am Außern Klebenden Auffassung, welche das Leben gleich stellt nur wieder dem Menschenleben und nichts Anderem, und daher Leben für Leben verlangt. Ist es nun auch wahr, so wollen wir fragen, daß das Leben gleichen Werth hat für jeden Menschen? Und die Frage, wie Sie sich selbst sagen werden, sie ist beantwortet, so wie sie nur gestellt worden ist. Der Unglückliche, der des Lebens überdrüssig ist, der Martyrer seiner Ueberzeugung, der sein Leben freudig hingiebt um der Sache willen, der er sich geweiht hat, das Weltkind, dem das Leben der Güter höchstes ist, der an ein Jenseits Glaubende, und der ohne diesen Glauben in sich Festgegründete, der Zweifler und der Stumpfsinnige, das Kind und der reife Mann — für sie Alle hätte das Leben den gleichen Werth, der Tod den gleichen Stachel? — Was bleibt also übrig von jener angeblichen Gleichheit, auf der die Nothwendigkeit der Todesstrafe beruhen soll? —

Aber wäre es selbst wahr, was doch wie wir sehen nicht wahr ist, daß jedem sein Leben gleich lieb und werth sei — es wäre damit nichts entschieden. Die Gegner selbst weisen uns ja hin auf die Blutschuld, die der Mörder auf sich geladen, dem widerfahren soll, was er verdient hat. Ließe sich nun behaupten, nicht bloß daß die Werthschätzung des Lebens eine für alle Menschen gleiche, sondern auch daß die Schuld jedes Mörders gleich wäre der Schuld eines jeden anderen Mörders, dann müßten wir vielleicht die Todesstrafe als eine zulässige Strafe anerkennen. Aber die eine Behauptung ist so falsch wie die andere. Zwischen Mord und Mord kann eine Kluft liegen, fast so tief und fast so weit wie zwischen einer vorübergehenden Verirrung und einem festeingewurzelten Laster.

Denken sie an Charlotte Corday und dann etwa an „die deutsche Brinwilliers“, wie sie Feuerbach nannte, an die Giftmischerin Anna Margaretha Zwanziger für welche, wie Feuerbach in seiner meisterhaften Schilderung sagt: „Giftmischen und Gifgeben ein

gewöhnliches Geschäft wurde, ausgeübt zum Scherz wie zum Ernste, zuletzt mit Leidenschaft betrieben nicht bloß um seiner Folgen willen, sondern um seiner selbst willen aus Liebe zum Gifte, aus bloßer Freude an dem reinen Thun an und für sich.“ Welch' ein gewaltiger Unterschied in den Beweggründen — und daher auch in dem sittlichen Werth — zwischen einem Markus Brutus und jenem englischen Richard, der mordet um den Thron zu besteigen, zwischen jenen religiösen Schwärmern, die ihre Kinder tödten um ihnen die ewige Seligkeit zu verschaffen und jenem Timm Rhode, der in einer Nacht mit kaltblütiger Grausamkeit seinen Vater, seine Mutter, seine vier Brüder, — seine 18jährige, ihm stets freundlich gewesene Schwester und ein Dienstmädchen ermordet, zum Theil unter den entsetzlichsten Martern, und dieß Alles um in den alleinigen Besitz des ganzen elterlichen Vermögens zu kommen.*) Wenn wir auch nur einen Theil der unabsehbaren Reihe von Mordthaten überblicken, von welchen uns die Geschichtswerke, die strafrechtliche Literatur und die Tagesblätter berichten, so klingt es uns wie ein Hohn auf die Gerechtigkeit, wenn in ihrem Namen für Alle die vom Grund aus verschiedenen Thaten, welche mit dem Worte Mord bezeichnet werden, die Todesstrafe als die allein angemessene erklärt wird. Denn damit ist wenig gewonnen, daß man bloß eine mit Ueberlegung ausgeführte Tödtung für des Todes würdig ansehen will, so lange trotz vorhandener Ueberlegung in menschlichen Gemüthern die verschiedenartigsten Beweggründe zur That hintreiben, Beweggründe edler und niedriger Art, Geiz und Wollust, Habsucht und Grausamkeit, Eitelkeit und Schwärmerci, Mitleid und Selbstsucht, Haß und Liebe, solange angeborenes Temperament und erworbener Charakter, Gunst und Neid der Umstände und die seltsamsten Verkettungen von Absichten und Zufällen in unsere menschlichen Geschichte mit unberechenbarer Mannigfaltigkeit der Wirkungen und Ergebnisse eingreifen. Will man es aber etwa versuchen — und der

*) Goldammer's Archiv für preuß. Strafr. XVI. (1868) S. 691 ff.

Versuch ist schon gemacht worden — aus jener bunten Vielheit der Motive eines oder das andere hervorzuholen, um es zur Grundlage zu nehmen für die Androhung der Todesstrafe? Neue Willkür und Ungerechtigkeit! Mit kahlen allgemeinen Abstractionen ist nichts anzufangen, wenn wir die Todesstrafe begründen wollen. Sie hat etwas starres, unbiegsames, von dem man nichts hinwegnehmen, zu dem man nichts hinzuthun kann — wenigstens in unserer Zeit wagt es Niemand mehr eine Schärfung der Todesstrafe etwa durch Herausreißen des Herzens aus lebendigem Leib durch Zwicken mit glühenden Zangen, Herausschneiden der Zunge u. dgl. m. zu vertheidigen. Einer solchen starren Größe also gegenüber, wie die Todesstrafe ist, suchen wir vergebens nach einem verbrecherischen Motiv, welches ebenfalls diese starre, unbiegsame Natur an sich trüge. Mord aus Habsucht, aus Grausamkeit, aus Menschenhaß — was umspannen diese Begriffe nicht wieder für innerlich durchaus verschiedene Verbrechen! Die Entwicklung des Mörders der „aus Habsucht“ mordete durch die mannigfachsten Seelenzustände hindurch bis zum Hervorspringen des Entschlusses zur entsetzlichen That, der Einfluß von Umständen die nicht ihm zur Last fallen, die Persönlichkeit des Gemordeten, der Gegenstand auf den sich die „Habsucht“ hinwendete — sollte dieß nicht in's Gewicht fallen bei Beurtheilung seiner That? Giebt es für den Mörder aus Habsucht immer nur ein unerbittliches Wort: Tod!? — Vielleicht wenn Sie an jenen achtfachen Mörder, jenem Timm Thode sich wieder erinnern, mag sich in manchem von Ihnen das Gefühl regen: er habe den Tod verdient, der ihn durch das Fallbeil am 18. Mai des vorigen Jahres getroffen hat. Aber, abgesehen einstweilen von andern Bedenken, möchte ich jetzt nur eines bemerken. Die Androhung der Todesstrafe muß in einem Gesetze geschehen. Und dieß läßt sich nicht so abfassen, daß es nur einen solchen acht Mordthaten begehenden aus Habsucht handelnden Verwandtenmörder und nicht auch noch außerdem viele andere minder Schuldige trifft. Ist es nun auch nur wohl bestellt mit jener (künftighin allem

Anscheine nach auch für das österreichische Recht gültigen) Unterscheidung zwischen dem Mord, als der mit Ueberlegung verübten und dem Todtschlag, als der nicht mit Ueberlegung verübten absichtlichen Tödtung, so daß dort die Todes-, hier eine Zuchthausstrafe am Platze wäre? Gewiß nicht, denn die Uebergänge von der Gemüthsaufrregung, der Unbesonnenheit zur Besonnenheit und ruhigen Ueberlegung sind unmerklich und stetig. Vom sinnbetäuschenden höchsten Affect zur vollsten Kaltblütigkeit hin verläuft eine ununterbrochene Reihe von Zwischenzuständen, deren feinste Unterschiede nicht mehr erkennbar sind für ein Menschenauge, und wäre es noch so geübt in der Erforschung des menschlichen Inneren. Alltäglich tauchen darum überall in den Gerichtshöfen die peinlichsten Zweifel darüber auf, ob man einen vorliegenden Fall als Mord, ob man ihn als Todtschlag auffassen solle, und der Knoten wird dann oft durchhauen, da keine Lösung zu finden ist.

Sie sehen also, wohin wir auf diesem Wege kommen. Die Strafe muß sich der individuellen Eigenthümlichkeit eines jeden vor kommenden Verbrechens anschmiegen, sie muß darum vielgestaltig, biegsam, dehnbar sein — dann ist es möglich sie in gerechter Weise „individualisierend“, wie wir heutzutage es zu nennen pflegen, der Schuld des Verbrechers entsprechend auszumessen. Unbiegsame, starre oder, wie wir Criminalisten sie auch nennen, „absolute“ Strafen, gleich der Todesstrafe, sind sonach verwerflich.

Das Gewicht dieses Einwandes gegen die Todesstrafe fühlen die Anhänger derselben zumeist recht wohl und sie bemühen sich, ihn dadurch abzuschwächen, daß sie entweder auf die mögliche Begnadigung hinweisen oder daß sie befürworten, es möge die Androhung der Todesstrafe nicht mehr „absolut“ sondern nur „relativ“ geschehen, d. h. so daß der Richter die Wahl habe zwischen der Verhängung der Todes- und der Zuchthausstrafe wenn z. B. ein Mord in Frage steht.

Allein was zunächst die Begnadigung betrifft, so ist gerade der Hinweis auf sie eine sehr zweischneidige Waffe für die Freunde der

Todesstrafe. Wenn man sie zu einem regelmäßigen und nicht bloß zu einem nur ganz ausnahmsweisen Auskunftsmittel macht, so verlegt man den Schwerpunkt der Gerechtigkeitspflege in die von Actenstößen umdämmerten Bureau der Referenten und giebt die Justiz preis den unberechenbaren Einflüssen eines fürstlichen Cabinets oder einer republikanischen souveränen Versammlung. Es mögen hier diese Andeutungen genügen, da noch wichtigere Punkte der Erledigung harren.

Vertreiben wir vor Allem die Anhänger der Todesstrafe aus ihrem letzten Bollwerke in welches sie sich in ihrer Verzweiflung geflüchtet haben, da es den Anschein einer nicht ganz unhaltbaren Position an sich trägt. Sie meinen also, allen Bedenken werde abgeholfen, wenn es nur dem Richter gestattet sei, vorkommenden Falls zwischen der Todes- und einer Freiheitsstrafe zu wählen. Meine Herren! ich will Sie nicht behelligen mit Erörterungen über die höchst bedeutenden Schwierigkeiten, welche sich in juristisch-technischer Beziehung ergeben für die Abfassung eines Gesetzes, das jenen allgemeinen Gedanken der s. g. alternativen Androhung von Todes- und Freiheitsstrafe praktisch verwirklichen soll. Mag man auch zuletzt zur möglichst vollkommenen Formulierung eines solchen Gesetzes gelangen — es leidet an einem unheilbaren Schaden, an einem inneren Widerspruch über den nicht hinwegzukommen ist. Todesstrafe und Freiheitsstrafe in eine Strafandrohung zusammengefaßt — diese Vereinigung erinnert uns an das Gedicht vom Pegasus im Jocke. Man mag die beiden zu einer scheinbaren Einheit zusammenschweißen, allein die Kluft die zwischen ihnen besteht, kann nur verhüllt, nicht ausgefüllt werden. Der Richter muß jedesmal bei der Anwendung des Gesetzes einen Sprung machen von der höchsten Freiheitsstrafe (sei diese selbst eine lebenslängliche) zu der Todesstrafe, falls er auf diese erkennen will; in der Reihe der Missethaten aber, wie wir schon früher bemerkt haben, findet sich keine diesem Sprung entsprechende Lücke; keine menschliche Weisheit ist im Stande auch nur mit einem Anschein von Wahrheit

zu sagen: hier bei diesem Verbrechen, bei diesem Grad der Schuld beginnt die Todeswürdigkeit.

Man hat daher von der Todesstrafe mit Recht gesagt, sie sei etwas „incommensurables.“ Dieß hat aber noch einen anderen Sinn. Um uns über die Natur der Todesstrafe vollständig klar zu werden, müssen wir uns nämlich eine unumwundene Antwort zu geben versuchen auf die Frage: was für ein Uebel erleidet denn eigentlich der Verbrecher durch die Anwendung der Todesstrafe auf ihn? Und so nahe vielleicht auf den ersten Blick die Antwort hierauf zu liegen scheint, so unbesiegbare Schwierigkeiten stellen sich ihr bei näherem Zusehen entgegen. Was ist das für ein Uebel, das die Todesstrafe schon ihrem Namen nach zum Inhalt haben soll — der Tod? Heißt Menschen tödten nicht sie senden in „das unentdeckte Land, von deß Bezirk kein Wand'rer wiederkehrt?“ Zuckt uns're Hand nicht schauernd zurück, wenn sie ein Dämon treibt zu lüften jenen Schleier der das Jenseits uns'rem Blick entzieht? Soll uns der Glaube an das jenseitige Leben hinweghelfen über dieß Bedenken? Oder verstärkt dieser Glaube es nicht vielmehr? Denn muß christlicher Sinn es nicht Frevel nennen, wenn der Mensch einzugreifen sich anmaßt in die göttliche Fügung, um die Zeit der Prüfung und Vorbereitung abzukürzen, die dem Menschen hienieden zugemessen ist? —

Hier herrscht unaufhellbares Dunkel, wie Sie wohl mit mir fühlen. Niemand vermag's zu sagen, was er eigentlich thue, wenn er den Lebensfaden eines Menschen zerreißt. Wir stehen vor einem Räthsel, aber die Gerechtigkeit liebt nicht Orakelsprüche und nicht Räthselspiele. Sie möchte möglichst genau wissen um ihr eig'nes Thun und dessen Folgen, und wenn man sie mit verbundenen Augen darstellt, so soll dieß wahrlich nicht bedeuten, daß ihr jene Verblendung eigen sei, welche einst rief; „Kreuzige ihn!“ und nicht wußte was sie that.

Eines aber können wir allerdings an der Todesstrafe, so wie sie wenigstens heutzutage vollzogen wird, klar und deutlich erkennen, da es

unsern Beobachtungen und Erfahrungen nicht entzogen ist. Der Inhalt dieser Strafe nämlich, soweit er überhaupt unserer Erkenntniß zugänglich ist, er besteht in nichts Anderem als in der Furcht vor dem Tode. Die Wirkung der Todesstrafe auf den Verbrecher, namentlich von dem Augenblicke der Verkündigung des Todesurtheiles an bis zu der Hinrichtung, ist allerdings unserer Beobachtung unterworfen, und kann von uns mit annähernder Richtigkeit gewürdigt werden. Während die Freiheitsstrafe die ganze Fülle ihrer Wirkungen auf den Verbrecher erst mit ihrer Vollziehung entfaltet, ist mit dem Vollzug der Todesstrafe jede Wirksamkeit derselben auf den zu Bestrafenden zu Ende — jede Wirksamkeit zum wenigsten welche für uns Menschen ein Gegenstand der Beurtheilung und Abschätzung ist und — der Rest ist Schweigen. Die Qualen also, die der Verurtheilte zu erdulden hat von der verhängnißvollen Stunde an, da über ihn der Stab gebrochen ward, bis dahin, wo das Beil des Scharfrichters seine blutige Arbeit an ihm verrichtet, die Todesangst die Tage, Wochen, Monate lang mit ihren schwarzen Fittigen über ihm schwebt, sie ist der greifbare Kern der Strafe, die man Todesstrafe nennt. „Mit dem Tode will man strafen, mit der Todesangst foltert man“, hat neuestens ein hervorragender Strafrechtslehrer gesagt. *) Welch' ein Zustand, in den man den Verbrecher versetzt! Selbst was nur in wohlmeinender Absicht von den Gesetzen angeordnet ist, um Bürgschaften zu bieten gegen eine Uebereilung, artet in der Wirklichkeit aus in einer Weise, als ob es angelegt wäre auf eine mit raffinierter Grausamkeit ausgefonnene Steigerung der Todespein. Noch mag der Verurtheilte alles hoffen, wenn ihm zuerst das Urtheil verkündet wird, da es ja wie er erfährt seinen Weg noch machen muß zum Thron des Fürsten, der begnadigen kann. So fließt eine endlos lange Zeit für den im Kerker Schmach tenden dahin, bis zu jener Stunde, die er herbeisehnt und vor der ihm dennoch graut, der Stunde in

*) Heine's deutsche Strafrechtszeitung 1868 Sp. 537.

welcher ihm bekannt wird, ob der Souverain der „Gerechtigkeit“ freien Lauf lassen wolle. Endlich öffnet sich das Thor des Kerkers und diesmal ist es keine Täuschung; man sagt ihm daß die Richter seiner harren, um ihm anzukündigen, was der Regent beschloffen. Welch' ein Augenblick der entsetzlichsten Spannung! Welche neue gesteigerte Pein von jenem Moment der Eröffnung der Urtheilsbestätigung bis zu dem Morgen des Tages, dessen Stral das Hochgericht beleuchten wird. Zwei Tage und zwei Nächte! zählen Sie die Minuten des Jammers, die mit diesen Worten Ihnen genannt sind. Denken Sie an die Selbstmordversuche mancher zum Tode Verurtheilten, an die ohnmächtige Wuth oder stumpfe Verzweiflung anderer, an das entsetzliche Ringen der zum Hochgericht geschleppten mit den Henkersknechten um Befreiung oder Hinrichtung vor den Augen einer rohen spektakelsüchtigen Menge oder bei geheimer Hinrichtung innerhalb der Gefängnißmauern vor schauernden Zeugen einer Scene, die an eine „Schlachtere!“ *) erinnert. Und nun frage ich Sie, ist das ein Strafmittel, würdig des heutigen modernen Staates, würdig unserer christlichen Gesittung, unserer geläuterten Anschauungen über die Gerechtigkeitspflege?

Ich muß leider noch mit einigen Worten bei dem düstern Bild verweilen, das ich Ihnen vorgeführt, um im Hinblick auf dasselbe die Verkehrtheit der Todesstrafe mit aller Deutlichkeit hervortreten zu lassen, um Sie aufmerksam zu machen auf die mannigfachen Täuschungen, die nur zu leicht unsere Beurtheilung des Werthes menschlicher Handlungen irreleiten und fälschen. Der Staat, sagten wir, martere den zum Tode Verurtheilten Wochen und Monate lang mit der Furcht vor der Hinrichtung und nun fragen wir uns doch auch einmal: ob ein solches Verfahren nicht selbst von Seite der Mörder nur ausnahmsweise eingeschlagen wird? Nur ausnahmsweise erreicht die Entartung der Menschennatur jenen Höhepunkt der Grausamkeit, daß sie das erforne Opfer überhaupt ab-

*) Heine's Ausdruck.

sichtlich Wochen und Monate lang leiden läßt, ehe es der Tod erlöst; eine förmliche Ankündigung der Mordthat aber gehört heutzutage aus mehr als einem Grund zu den allerseltensten Ausnahmefällen. Und weckt es unsern Abscheu, wenn der Mörder heimlich sein Opfer beschleicht, meuchlerisch im Schlaf es tödtet, wie Macbeth der den heiligen Schlaf gemordet, „ihn, der das wüste Garn der Sorge löst, den Tod im Leben jedes Tags, das Bad der sauern Müß', das Del verletzter Seelen“ — warum denn wollen wir ein Quälen mit der langen Todespein für den, der dem arglosen Schläfer alle Todesfurcht ersparte? Sollten wir nicht vielmehr solchem Mörder einen Banditen über den Hals schicken, der ihn überfalle im Schlaf wie er sein Opfer überfiel?

Ich habe diese problematischen Erwägungen hervorgehoben, um daran anknüpfend zu betonen: wie sehr zur höchsten Behutsamkeit bei Anwendung der Strafgewalt überhaupt wir durch den Gedanken an die menschliche Fehlbarkeit gemahnt werden. In der That dieser Gedanke allein, und wenn auch sonst kein gegründeter Einwand gegen die Todesstrafe bestünde, muß zu deren Beseitigung führen. Wir Menschen dürfen keine Strafe verhängen, welche jede Möglichkeit einer Wiedergutmachung so ganz und gar nicht zuläßt, wie die Todesstrafe. Und vergebens ist es nach Bürgschaften zu suchen, welche es verhüten, daß jemals ein ungerechtes Urtheil gefällt und vollstreckt, daß ein Justizmord unmöglich gemacht werde. Wir Bürger des neunzehnten Jahrhunderts dürfen zwar mit einer gewissen Befriedigung auf den Fortschritt der Strafrechtspflege blicken, der den Bemühungen unserer Zeitgenossen zu danken ist. Unser Jahrhundert kennt nicht mehr Ketzengerichte, nicht mehr Folterkammern und Herenprozesse, es hat gesorgt für die Beseitigung der Prügelstrafe und für möglichst schnellen, sicheren, schmerzlosen Vollzug der Todesstrafe — welcher freilich als der allein unserer Erkenntniß zugängliche Inhalt dieser Strafe eine lange Todespein vorangeht, wie ich früher zu zeigen suchte —, unser Jahrhundert strebt mit ängstlicher Gewissenhaftigkeit nach Bürgschaften für die

Unabhängigkeit der Richter und erleichtert die Lage des Angeklagten immer mehr, da das finstere Vorurtheil früherer Jahrhunderte seine Herrschaft verloren hat, welches in jedem Angeeschuldigten ohne Weiteres auch einen Schuldigen zu erblicken gewohnt war. Die Strafrechtspflege ist aus dem Dunkel des Geheimnisses hervorgetreten an das Licht der Öffentlichkeit und waltet nun überwacht und angespornt von der öffentlichen Meinung; an die Stelle der dumpfigen Aktenstöße ist das lebendige, klare und klärende Wort getreten und das Volk selbst nimmt in Geschwornen- und Schöffengerichten Antheil an der Rechtspflege, welche auf diese Weise die Vortheile der höchsten Cultur und der fachwissenschaftlichen Bildung mit jenen der volksthümlichen Einrichtungen der Urzeit zu verknüpfen weiß. Aber je mehr wir so fortgeschritten sind, desto mehr ist in uns die Einsicht in die menschliche Fehlbarkeit erwacht, denn die echte Bescheidenheit ist die Tochter des Wissens sowie der Hochmuth das Kind der Unwissenheit ist. Wir dürfen nicht ermüden in dem Suchen nach neuen und möglichst sicheren Bollwerken gegen Leidenschaft oder Irrthum der die Strafrechtspflege Verwaltenden, aber dabei nie vergessen, daß kein Menschenwitz im Stande ist eine absolut sichere Bürgschaft gegen ungerechte Verurtheilungen zu finden. Wenn wir auch ganz absehen von der (doch niemals ganz ausgeschlossenen) Möglichkeit einer absichtlichen Ungerechtigkeit, so bleibt immer die Möglichkeit eines vielleicht durchaus unverschuldeten Irrthums, welchen keine Sophistik hinwegzuläugnen vermag. Ein unglückseliges Verhängniß kann einen Unschuldigen mit einem Neß von Verdachtsgründen umgarnen, das er vergebens zu zerreißen strebt, ja das er nur noch enger über sich zusammenzieht je mehr er verzweifelt um sein Leben ringt. Das sind nicht etwa Betrachtungen, die ich einem jener entarteten Produkte der Litteratur, einem Sensationsromane entnehme, nein, es sind juristisch festgestellte traurige Thatfachen, welche mir das Recht geben auch für unsere Zeit — und für jede folgende — in Ihnen und Allen, die Antheil nehmen an der Sache der Gerechtigkeit, den

Gedanken an einen möglichen Justizmord d. h. an eine (wenn auch im guten Glauben geschehene) ungerechte Verurtheilung zum Tode wach zu halten. Die Zeugen können sich täuschen über That-sachen und Personen, wie bekanntlich eine solche verhängnißvolle Verwechslung den unglücklichen Lesurques auf das Blutgerüst brachte, der mit vollem Recht nach seiner Verurtheilung zu seinen Richtern sagte: „Bürger! wenn es furchtbar ist, einen Raubmord auf der Landstraße zu begehen, so ist es doch nicht weniger furchtbar einen ganz unschuldigen Mann zum Tode zu verurtheilen.“ Wie nun erst wenn sich falsche Zeugen gegen einen Unschuldigen verschwören, wenn falsche Urkunden gegen ihn sprechen, wenn er selbst fälschlich ein Geständniß ablegt, sei es um einen Andern zu retten oder aus Lebensüberdruß — vielleicht in Folge einer Geisteskrankheit, die ihn zurechnungsunfähig macht? Denn auch das möge wohl erwogen werden mit allem Ernst, den die Sache fordert, daß die Grenzen der Geistesgesundheit und der Geisteskrankheit nicht so leicht erkennbar sind, als man wohl oft behaupten hört, und daß es auch in unsern vorgeschrittenen Zeiten noch manchmal vorkommt, was früher fast eine alltägliche Erscheinung war: die Hinrichtung eines Geisteskranken, den man für einen Verbrecher hielt.

Alljährlich berichtet man uns von einem oder dem anderen Fall aus diesem oder jenem Land der civilisirten Welt, in welchem die Justiz das Blut eines Unschuldigen vergoß oder wo nur ein glückliches Ohngefähr das Entsetzliche verhinderte. Und in vielen Fällen bleibt für immer das geschehene Unrecht unentdeckt. Oder möchte wohl jemand auf's Gewissen gefragt die Behauptung wagen, daß alle die Todesurtheile, von deren Irrigkeit Niemanden etwas bekannt geworden ist, geschweige denn alle jene, von deren Unrichtigkeit nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, gerecht waren? Und muß man endlich nicht auch jene wohl noch häufigeren Justizmorde hinzuzählen, welche begangen werden an einem zwar nicht völlig Unschuldigen, aber nicht in dem Grade, als es das Gesetz bei der Androhung der Todesstrafe voraussetzt, Schuldigen? —

Gestatten Sie mir nur hinzuweisen auf ein paar Beispiele für das Gesagte, Beispiele aus der neuesten Zeit und aus verschiedenen Ländern. Zu Eugene-City im nordamerikanischen Staat Oregon wurde im Jahre 1861 ein Wundarzt Namens Edwin Wood als schuldig des „Mordes ersten Grades“ zum Tode verurtheilt und zugleich wurde verfügt, daß die Vollstreckung der Strafe dem Staats-gesetz gemäß sechs Monate nach dem Tage der Verurtheilung statt-haben solle. Dieser Aufschub, so grausam von einem anderen Gesichtspunkt aus er erscheint, wie wir gesehen, er rettete diesem Unglücklichen das Leben. Denn vier Tage vor dem Ablauf jener sechs Monate hört ein eben aus den Goldgruben nach Eugene-City zurückgekehrter Mann, Namens Johann Brady von dem Loose das den Wundarzt erwartet, und macht, damit nicht ein Unschuldiger zu Grunde gehe, die Anzeige, daß er selbst der einzige Schuldige an dem Tode sei, dessen Urheberchaft man jenem Wundarzt zugeschrieben. Er selbst machte sich einer Fahrlässigkeit schuldig, welche ein Menschenleben vernichtete und floh unmittelbar danach, die Folgen seiner That fürchtend, in die Goldgruben. Das Verdict ward durch das Obergericht annulliert, und ein neuer Wahspruch erklärte Wood für nichtschuldig.*)

Ich will hier nicht bei einer Reihe von englischen und französischen Fällen verweilen, welche bis auf die neueste Zeit herabreicht (ich erinnere nur aufmerksame Zeitungsleser an den Fall Smithurst und den der Frau Doize), um vielmehr einige in dem gewiß besonnenen und kaltblütigen Norddeutschland vorgekommene ungerechte Verurtheilungen zur Todesstrafe hervorzuheben. Hört man ja oft genug, daß in Deutschland wenigstens ein Justizmord nicht möglich sei.

Am 11. Oktober 1852 wurde der Jäger Johann Gabriel Seyfert vom Schwurgerichtshof zu Torgau zum Tode verurtheilt, weil die Geschwornen annahmen, das er bei Unternehmung eines Wilddiebstahls den Förster Ollermann vorsätzlich erschossen

*) Ortolan éléments de droit pénal, 3. éd. II. p. 20. note 3.

habe. Die Vollstreckung des Todesurtheils wurde durch das königliche „Confirmations-Reskript“ vom 26. Mai 1853 (achtzehn Monate nach ergangenem Urtheil!) angeordnet. Seyfert betheuerte fortwährend seine Unschuld und verlangte seine Entlassung. — Schon waren die Vorbereitungen zur Hinrichtung getroffen, als bei dem Gericht angezeigt wurde, daß der Dienstauffolger Ollermann's, der Förster Schaf, ebenfalls und fast an derselben Stelle, wo Ollermann gefunden worden, meuchlings erschossen worden sei. Nunmehr hielt man es für angemessen, die Hinrichtung Seyferts zu verschieben, zumal ein der Tödtung Schafs verdächtiger Mensch Namens Gruhl verhaftet worden war und die Vermuthung Raum gewann, dieser sei auch Ollermann's Mörder. Die Sache kam leider nicht zu einem endgültigen Austrag, da Gruhl sich bald nach seiner Verhaftung entleibte und ein Restitutionsgesuch Seyferts nach der Lage der preussischen Proceßgesetze nicht berücksichtigt werden konnte. Allerdings ward die Todesstrafe in Zuchthausstrafe verwandelt und im Jahre 1859 Seyfert endlich freigelassen.*)

In Eldagsen im hannoverschen wurde am 16. Februar 1854 an der Ehefrau des Steuereintnehmers Hartmann und an deren Dienstmädchen Auguste Thiele ein Raubmord verübt, wegen dessen am 12. Dezember desselben Jahres der Maurer Konrad Busse und der Bäcker Friedrich Ziegenmeier vom Schwurgerichtshof zu Hannover zu geschärfter Todesstrafe verurtheilt wurden. (Das hannoversche Criminalgesetzbuch vom Jahre 1840 kannte noch eine, erst im Jahre 1859 aufgehobene Schärfung durch Schleifung des Verbrechers auf einer Ruhhaut zum Richtplatz!) Der eine Verurtheilte, Ziegenmeier, gerieth in einen Zustand der fürchterlichsten Aufregung und war durch den Hinweis des Vertheidigers auf die mögliche Begnadigung nicht zu beruhigen. Man fand ihn am nächsten Morgen erhängt in seiner Zelle. Seine Witwe war in Folge dessen mit drei hilflosen Kindern dem Elend preisgegeben. Busse blieb ruhiger

*) E. Schwarze Gerichtssaal XII. S. 177 ff.

und seine Zuversicht wurde nicht getäuscht. Er ward „begnadigt“ zu lebenslänglicher Kettenstrafe, geschärft durch eine jährlich am 15. und 16. Februar vorzunehmende einsame Einsperrung in einen finstern Kerker und trat seine Strafe in Lüneburg an. Bald darauf, in der Nacht vom 1. auf den 2. September 1855 ward in der Nähe Eldagsens im Dorf Weegen ein Raubmordversuch verübt. Man wurde des Thäters, eines gewissen Bruns, habhaft und dieser gestand in der Untersuchung auch den früheren Doppel-Raubmord verübt zu haben und starb dafür den Tod durch das Schwert des Scharfrichters am 29. November 1856, während Busse am 23. September dieses Jahres von der Schuld am Raubmord freigesprochen worden war. Die wichtigste Grundlage für das frühere ungerechte Urtheil hatte die falsche Aussage des „Stillwächters in Eldagsen“ Wild geliefert, welcher wie es scheint, sich eine ausgesetzte Prämie von 100 Thalern verdienen wollte. Den meineidigen Zeugen traf achtjährige Zuchthausstrafe. Der Bürgermeister des Ortes hatte ihn in dem erteilten Leumundzeugnisse als einen „durchaus zuverlässigen, rechtlichen Mann“, der Pastor als einen „durchaus kirchlichen Mann, der am Gottesdienst und Abendmahl regelmäßig theilnehme“, geschildert!*)

Bei uns in Oesterreich hat man einen gewissen Schutz gegen ungerechte Todesurtheile in der Bestimmung gesucht, daß nur auf Grundlage eines Geständnisses oder directen Zeugenbeweises zum Tode verurtheilt werden darf. Allein daß Zeugniß und Geständniß trügen können, habe ich schon früher gesagt. Nur das noch möchte ich hier bemerken, wie gerade in Folge einer solchen, allerdings wohlgemeinten, gesetzlichen Bestimmung das Verhältniß von Schuld und Strafe gewissermaßen verkehrt wird. Nicht den trotzigen, verstockten Bösewicht, den pfiffigen, verschmitzten, abgeseimten Lügner, sondern den unbeholfenen, zaghaften, dem man in einem entseßlichen, geistigen Kampf das Geständniß abringt, das ihn an den Galgen liefern

*) Neuer Pitaval 27. Theil (1859) S. 53 ff.

soß oder den reuigen, zerknirschten, besserungsfähigen trifft die höchste Strafe! —

Die durchaus entscheidenden Gründe gegen die Todesstrafe habe ich Ihnen vorgelegt. Die mir zugemessene Zeit läßt es nicht zu, auf alle Gründe zweiten Ranges für, und alle untergeordneten Einwendungen gegen die Abschaffung der Todesstrafe einzugehen. Nur zwei Punkte will ich noch kurz berühren.

Unser Zeitalter hat dem echt christlichen, echt menschlichen Gedanken zur Anerkennung verholfen, daß man mit der Vollstreckung der Strafe die Bemühung verbinden müsse, den Verbrecher zur Rückkehr auf den Pfad des Guten zu bewegen. Diesen Gedanken sucht man zu verwirklichen durch eine Umgestaltung der Gefängnis-einrichtungen, welche den vollen Ernst der Strafvollziehung mit der bessernden Einwirkung auf den Verbrecher verbinden, und so zugleich der bürgerlichen Gesellschaft Bürgschaft dafür bieten soll, daß der entlassene Sträfling nicht als ein, auf der „Hochschule des Lasters“ ausgebildeter, vollendeter Bösewicht in ihre Mitte zurückkehre. Die Todesstrafe aber schneidet jede Möglichkeit einer gründlichen Besserung, die sich nur in einer dauernden Bethätigung bewähren kann, vollständig ab. Freilich wird noch manchmal behauptet, die Mörder seien nicht besserungsfähig, behauptet trotz entgegenstehenden Erfahrungen und offenbar ohne tiefere Kenntniß der menschlichen Seele. Viel häufiger zeigt sich Unverbesserlichkeit bei den gewerbsmäßig das Eigenthum antastenden Verbrechern als bei den Mördern. Kindesmörderinnen, welche in die französischen Colonien deportiert wurden und denen man das Heiraten gestattete, haben sich als die trefflichsten Mütter bewährt*). Raubmörder, welche zu einer Freiheitsstrafe begnadigt wurden, pflegten zur Zeit von Epidemien andere Sträflinge mit der höchsten Selbstaufopferung.**) Welcher Mensch überhaupt

kann im Vorhinein und im Allgemeinen über eine ganze Kategorie von Verbrechern und ihre Besserungsfähigkeit absprechen? —

Noch ist aber die Furcht weit verbreitet, daß die Abschaffung der Todesstrafe die Zahl der Verbrechen vermehren werde, weil jene Strafe eine ganz besonders abschreckende Kraft besitze. Es würde mich zu weit führen, wenn ich hier auf die psychologische Schilderung der zum Verbrechen Schreitenden genauer eingehen wollte. Ich will nur kurz auf die Erfahrungen hinweisen, welche man über die abschreckende Kraft der Todesstrafe gemacht hat. Und hier erinnere ich zunächst daran, daß in jenen Zeiten als die Todesstrafe etwas Alltägliches war, trotzdem viel mehr Verbrechen als jetzt begangen wurden. Oder mag Jemand von Ihnen die jetzigen Zustände in Bezug auf die Sicherheit des Eigenthums vertauschen mit den früheren Zeiten der Herrschaft von Galgen, Rad und Pranger? Als man die Todesstrafe für den Diebstahl abschaffte, erhoben sich die Stimmen der Unglückspropheten ebenso wie jetzt wo es sich um die gänzliche Abschaffung handelt, ebenso wie dazumal als die Folterkammern geschlossen wurden. Glauben Sie, daß diese weisagenden Unglücksmänner jetzt mehr im Rechte sind als damals? Oder läßt es sich etwa nachweisen, daß in Neuenburg, in Anhalt, in Oldenburg und in andern Staaten wo man keine Todesstrafe kennt, die öffentliche Sicherheit sich in einem bedenklichen Zustand befinde? In Oldenburg sprechen Erfahrungen, erworben während eines Zeitraums von 20 Jahren, durchaus zu Gunsten der Abschaffung der Todesstrafe, ebenso in Nassau Erfahrungen, die man 18 Jahre hindurch machen konnte. Der Beispiele, welche zeugen für die geringe abschreckende Kraft, die der Todesstrafe innewohnt giebt es unzählige, denn schon die entfernte Möglichkeit der Vollstreckung gerade dieser Strafe, bei welcher so häufig, wie jedermann weiß, Begnadigungen eintreten, benimmt der Strafdrohung alle Wirksamkeit, selbst wenn der Verbrecher, ehe er an's Werk geht, an die Strafe denkt, was bei weitem nicht in der Regel der Fall ist. Man darf nur nicht verwechseln die Angst, die den zum Tode

*) Beilage zur „Allg. Zeitung“ vom 31. Oktober 1867 (nach der „süddeutschen Presse“).

**) Mittermaier Todesstr. 1862 S. 145 Note, vgl. S. 115 R. 9—11.

Berurtheilten erfaßt, wie ich sie früher schulderte mit der Gemüthsstimmung desjenigen, den ein mächtiger Antrieß zum Verbrechen reizt. Und selbst der unmittelbare Anblick der Hinrichtung wirkt wenig genug, ja auch jene Angst des Verurtheilten ist keine Regel ohne Ausnahme. Ich greife auf gut Glück ein par mir zunächstliegende Beispiele heraus zur Beleuchtung meiner Andeutungen.

In Old Bailey ward ein Banknotenfälscher hingerichtet und sein Leichnam wurde seinen Verwandten überlassen. Seine Frau aber fuhr trotzdem fort, die einst von ihrem Mann gefälschten Banknoten auszugeben, und als sie davon Wind bekam, daß sie polizeilich durchsucht werden sollte, stopfte sie die falschen Noten in den Mund des Leichnams ihres gehängten Mannes, wo sie die Polizeibeamten fanden.*)

Ein Bewohner des Centralgefängnisses von Nion, Namens Cellier, beging am 1. März 1866 einen Doppelmord an einem seiner Mitgefangenen und an einem Wärter. Er ward am 17. Mai zum Tode verurtheilt. Als er das Todesurtheil vernimmt erhebt er sich mit einem freundlichen Lächeln und mit der Mühe, die er in der rechten Hand hält, grüßend, sagt er mit fröhlicher Stimme: „Ich danke Ihnen, Herr Präsident, Ich danke Ihnen sehr, meine Herren.“ Seine Fassung verließ ihn nicht bis zum letzten Augenblick. In einem Brief an den Gefängnißarzt, den er vor seiner Verurtheilung geschrieben hatte, und der nach seiner Hinrichtung veröffentlicht wurde, sagt er: „Sie glauben vielleicht, daß ich mich vor dem Tode ängstige; o nein, mein Herr, denn der Tod ist für mich das Ende aller unserer Leiden. Es wäre viel besser, man gäbe mir den Tod, dann hätte ich zu leiden aufgehört. Wissen Sie worvor ich Angst habe? Ich fürchte, man verurtheilt mich zum Leben und schießt mich in eine Zelle, damit ich meine Tage darin verbringe.“ Am 16. Juni ward Cellier wegen Doppelmordes hingerichtet, fünf Monate danach machte

*) Schaible über die Todes- und Freiheitsstrafe 1869.

der in derselben Gefängnißanstalt verwahrte Gantier einen doppelten Mordversuch auf einen Schließer und einen Mitgefangenen!*)

Ich schließe hier, um Ihre Aufmerksamkeit nicht zu ermüden, obgleich ich mir gar wohl bewußt bin, wie wenig ich den Stoff erschöpft habe, welchen ich zum Gegenstand meines Vortrages wählte. Eine erschöpfende Behandlung konnte nicht meine Absicht sein, da sie sich nicht fassen ließe in den engen Rahmen eines abendlichen Vortrages.**)

Ich mußte darum alles Gewicht legen auf die Klarstellung der Hauptfragen, die in Betracht kommen. Möge es mir gelungen sein, in der geehrten Versammlung die Ueberzeugung erweckt zu haben, daß die Todesstrafe ein Ueberbleibsel aus früheren barbarischen Zeiten ist. Für ihre Beseitigung möge jeder nach seinen Kräften beitragen, namentlich dadurch, daß er ungeschont öffentliches Zeugniß giebt für die Sache der Gerechtigkeit. Denn noch einmal sage ich es: Die Todesstrafe steht im Widerspruch mit der Gerechtigkeit. Starr, unbiegsam, ohne Rücksicht auf die individuelle Schuld trifft sie das Haupt des Verbrechers mit einem Uebel, über dessen wahrer Beschaffenheit ein dichtes unaufhellbares Dunkel ruht. Eine Strafe von solch räthselhafter Art zu vollstrecken, eine Strafe deren Vollstreckung unwiderruflich wie sie ist für den entsetzlichsten Irrthum keine Wiedergutmachung zuläßt, dessen darf sich der schwache, fehlbare Mensch nicht unterfangen. Mögen unsere österreichischen Gesetzgeber dieß erwägen und sich

*) Deutsche Strafrechtszeitung 1867 Sp. 373 f. (von Lucas.)

**) Einen interessanten Bericht über die Abschaffung der Todesstrafe in Portugal hat 1868 Lucas (der seit dem Jahre 1826 diese Strafe mit stets gleichem Eifer bekämpft) der französischen Académie des Sciences morales et politiques erstattet. In Portugal wurde die Todesstrafe durch ein Gesetz im Juli 1867 beseitigt, nachdem schon seit 1847 keine Hinrichtung stattgefunden hatte. Die Regierung ließ darauf die Henkerwerkzeuge auf einem öffentlichen Platz verbrennen. In der Deputiertenkammer hatten von 100 Anwesenden 98 für die Abschaffung der Todesstrafe gestimmt, der Senat sprach sich einstimmig in gleichem Sinne aus. — Der neue italienische Strafgesetzentwurf beseitigt ebenfalls die Todesstrafe. Offenlich wird man sie auch in dem neuen norddeutschen Strafgesetzbuch nicht mehr finden. Sollte sich Oesterreich auf diesem friedlichen Felde des Wettstreits von seinen beiden eifrigen Gegnern überflügeln lassen?

erinnern an das leuchtende Vorbild, das einst Kaiser Joseph der II. aufgestellt hat, da er im Jahre 1787 die Todesstrafe aufhob. Als sie aus politischen Gründen im Jahre 1795 wieder eingeführt wurde, hat das Publikationspatent ausdrücklich anerkannt, daß nicht etwa eine eingetretene Vermehrung der todeswürdigen Verbrechen zu der Wiedereinführung veranlaßt habe. Gewiß würde man jetzt nicht schlimmere Erfahrungen machen, wenn man sich in Oesterreich entschloesse, dem Beispiele Portugals und Sachsens zu folgen.

Schlußbemerkung. Der Curiosität wegen sei hier noch der eben erschienenen, nicht ohne Humor und Lebenserfahrung geschriebenen „Versuche von H. Gl. Mele, Innsbruck Wagner 1869“ gedacht. Der pseudonyme Verfasser beschäftigt sich auch mit der Todesstrafe. Daß hier der Humor nicht sehr am Platz ist, habe ich schon oben bemerkt. Der Verfasser kommt übrigens zu dem Resultate, daß er weder für noch wider die Todesstrafe sich entscheiden könne, d. h. mit andern Worten zu keinem Resultat! —
